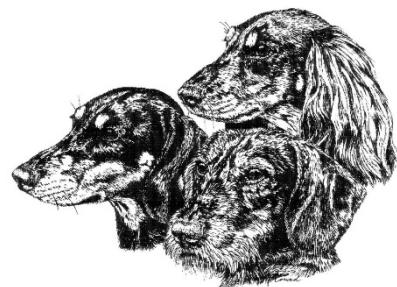


Spesenordnung

Stand 01.04.2025

Vorbemerkung:

Die Spesenordnung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK) bildet den Rahmen für Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern des Vereines für den Verein.



Grundsätzlich:

Die Tätigkeit von Mitgliedern für den Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und wird nicht entlohnt. Erstattet werden sollen tatsächlich angefallene Kosten, wobei der Grundsatz der Kostenminimierung und -vermeidung stets Anwendung finden sollte. Erstattungen werden ausschließlich aufgrund eines vom DTK zur Verfügung gestellten Erstattungsbelegs vorgenommen, der für die Dritte nachvollziehbar die Kosten aufführt und dem Originalbelege beigefügt werden müssen.

1. Tagesgeld

- 1.1. Wird gezahlt, um die Verpflegungsaufwendungen während der Reise und während des Einsatztages pauschal zu erstatten.
- 1.2. Beträgt für den Einsatztag € 35,00.
- 1.3. Bei Reisen von über 200 km werden zusätzlich € 17,50 vergütet, wenn die Anreise am Tage vor der Veranstaltung erfolgte; bei Reisen von über 300 km werden darüber hinaus weitere € 17,50 vergütet, wenn auch die Abreise am Tag nach der Veranstaltung erfolgte.
- 1.4. Bei Veranstaltungen durch den DTK, bei denen der DTK die Verpflegungskosten trägt, entfällt die Zahlung von Tagesgeld für die Veranstaltungstage. Kosten für Reisetage werden gem. den Regelungen unter 1.3. erstattet.

2. Übernachtungskosten

- 2.1. Die durch einen Beleg nachgewiesenen Hotelkosten werden grundsätzlich in voller Höhe für ein Einzelzimmer erstattet.
- 2.2. Die Wahl des Hotels wird durch den Veranstalter vorgenommen.
- 2.3. Bei Entferungen von mehr als 200 km werden die Hotelkosten vom Anreise- auf den Veranstaltungstag erstattet.
- 2.4. Bei Entferungen von mehr als 300 km und dem Ende der Veranstaltung nach 17.00 Uhr müssen, tatsächlich angefallene Hotelkosten vom Veranstaltungs- auf den Folgetag ebenfalls erstattet werden.

3. Fahrtkosten

- 3.1. Bei Fahrten mit der Eisenbahn bei Entferungen bis 200 km (eine Fahrt) werden die Kosten für die 2. Klasse, darüber hinaus für die 1. Klasse ersetzt.
- 3.2. Bei Fahrten mit dem PKW sollten von mehreren Reisenden Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- 3.3. Für die Reisen mit dem PKW erfolgt eine Erstattung von € 0,38 für den gefahrenen Kilometer der kürzesten Strecke.
- 3.4. In der Wahl der Verkehrsmittel Bahn und PKW ist das Mitglied frei.
- 3.5. Eine etwaige Reise mit dem Flugzeug ist mit dem Veranstalter gesondert abzusprechen.

4. Sonderregelungen

- 4.1. Kostenerstattungen für ausländische Gäste unseres Vereins werden grundsätzlich großzügig nach Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter vorgenommen. Hierbei sollte der

Grundgedanke die Gastfreundschaft des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. im Herkunftsland der Rasse sein.

- 4.2. Die durch einen Beleg nachgewiesenen Hotelkosten für ausländische Gäste werden ggf. für ein Doppelzimmer erstattet.
- 4.3. Kostenerstattungen, welche über den im obigen genannten Rahmen hinausgehen, sind selbstverständlich möglich und werden vom jeweils verantwortlichen Schatzmeister des Veranstalters entschieden.

Diese Spesenordnung und ihre Änderungen treten am 01.04.2025 in Kraft. Beschlossen vom Erweiterten Vorstand des DTK am 29.12.2024